



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme Nr. 12 März 2020

zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität i.d.F. 18.02.2020

Mitglieder des Strafrechtsausschusses

RA Prof. Dr. Dr. Alexander Ignor, Vorsitzender
RA Prof. Dr. Jan Bockemühl
RA Prof. Dr. Alfred Dierlamm
RA Prof. Dr. Björn Gercke (Berichterstatter)
RA Thomas C. Knierim (Berichterstatter)
RA Dr. Daniel M. Krause
RA Prof. Dr. Holger Matt
RAin Anke Müller-Jacobsen
RA Prof. Dr. Ralf Neuhaus
RA Prof. Dr. Tido Park
RA Dr. Jens Schmidt
RAin Dr. Anne Wehnert
RAin Dr. Annette von Stetten

RAin Ulrike Paul, BRAK-Vizepräsidentin
RA Frank Jahnigk, Bundesrechtsanwaltskammer

Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9 Tel. +49.30.28 49 39 - 0
10179 Berlin Fax +49.30.28 49 39 -11
Deutschland Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9 Tel. +32.2.743 86 46
1040 Brüssel Fax +32.2.743 86 56
Belgien Mail brak.bxl@brak.eu

Verteiler: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Landesjustizminister/Justizsenatoren der Länder
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen
Rechtsanwaltskammern
Bundesverband der Freien Berufe
Bundesnotarkammer
Bundessteuerberaterkammer
Deutscher Steuerberaterverband
Wirtschaftsprüferkammer
Institut der Wirtschaftsprüfer
Deutscher Anwaltverein
Deutscher Notarverein
Deutscher Richterbund
Deutscher Juristinnenbund
Bundesvorstand Neue Richtervereinigung
Strafverteidigervereinigungen
Redaktionen der NJW, Beck Verlag, Deubner Verlag, Jurion, Juris, LexisNexis,
Otto Schmidt Verlag, Strafverteidiger, Neue Zeitschrift für Strafrecht, ZAP Verlag,
Zeitschrift für höchstrichterliche Rechtsprechung im Strafrecht,
Neue Zeitschrift für Wirtschafts-, Steuer- und Unternehmensstrafrecht,
wistra - Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, Zeitschrift HRR-Strafrecht, Krimi-
nalpolitische Zeitschrift

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit etwa 165.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Stellungnahme

I. Überblick

1. Die von der Bundesregierung formulierten Zielsetzungen zur engagierten Bekämpfung von Gewalt- und Hasskriminalität werden von der BRAK anerkannt und unterstützt. Damit reagiert die Bundesregierung nachvollziehbar auf ein strafrechtspolitisches Bedürfnis, das seine innere Rechtfertigung auf öffentlich wahrgenommene rechtswidrige Übergriffe und Gewaltakte gegen unbescholtene Mitbürger, gegen staatliche, kirchliche, religiöse und soziale Einrichtungen sowie gegen Hilfsdienste aller Art stützt.
2. Mit dem Regierungsentwurf vom 19.02.2020 sollen abschreckende Strafdrohungen eingeführt und durch eine umfassende Bevorratung von Nutzerdaten über öffentliche Auftritte, Versammlungen und Internetnutzungen durch das BKA die Bestrafungsmöglichkeiten der Täter und Helfer verbessert werden. Bislang weitgehend symbolische Straftatbestände (vor allem die §§ 126, 140, 241 StGB) werden zu erheblich eingriffsintensiven Vorfelddelikten umgestaltet, die weit über die angegebene Zielgruppe hinaus auf das gesellschaftliche Leben einwirken. Deshalb muss die Beachtung rechtsstaatlicher Eingriffsschranken angemahnt werden, die geeignet und wirksam sind, den Kernbereich der bürgerlichen Grundrechte zu erhalten und zu schützen. Einer vorurteilsbelasteten Stigmatisierung und Kriminalisierung von Einzelnen oder von Bevölkerungsgruppen ist ebenso zu widersprechen wie dem Versuch, durch die Inpflichtnahme der Telemedien- und Telekommunikationsunternehmen Internet-Nutzerdaten massenhaft und unbefristet bei den Polizeibehörden zu bevorraten.
3. Die Stellungnahme arbeitet insbesondere heraus:
 - a) Die im NetzDG vorgesehene Meldepflicht für alle (bestehenden und neuen) Fallkonstellationen für gegenwärtig oder zukünftig strafbare Äußerungen in der Öffentlichkeit, in Versammlungen oder in Verbreitung durch Schriften und im Internet wird abgelehnt. Es besteht kein Bedürfnis für eine Massendatenspeicherung von Nutzer- und Verbindungsdaten beim BKA. Eine solche kollidiert überdies mit dem Grundsatz der Datenvermeidung und -sparsamkeit.
 - b) Die Umgestaltung der Straftatbestände der „Störung des öffentlichen Friedens“ (§ 126 StGB-E) und der „Billigung und Belohnung von Straftaten“ (§ 140 StGB-E) in Deliktstatbestände, die sich lediglich auf ein schematisches zukünftiges Verhalten anderer beziehen, wird abgelehnt. Die Tatbestände begegnen überdies mit Blick auf das Bestimmtheitsgebot wie auch das ultima-ratio-Prinzip verfassungsrechtlichen Bedenken. Über die bestehenden Kriminalitätsbekämpfungsmöglichkeiten hinaus besteht schließlich kein rechtstatsächlicher Bedarf für die damit verbundenen weitreichenden Eingriffe in die allgemeinen bürgerlichen Freiheiten und Grundrechte, insbesondere auf dem Gebiet der Meinungsfreiheit, der Versammlungsfreiheit, der Telekommunikation und dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung aller Bürger.
 - c) Durch die Ausweitung aller Deliktstatbestände auf Veröffentlichungen im Internet und öffentliche Auftritte wird - mindestens symbolisch – eine Omnipräsenzwirkung der polizeilichen

Überwachung des gesellschaftlichen Lebens geschaffen. Vor allem die Internetpräsenz und die Internetnutzung breiter Nutzerkreise sollen dauerhaft bei der Zentralstelle für Internetkriminalität beim Bundeskriminalamt zu Sicherheits- und Strafverfolgungszwecken umfassend bevorratet werden.

- d) Die Regelungen sehen keine normenklaren Erhebungs- und Verwendungsschranken, keine rechtsklare und wirksame Begrenzung von Datenmissbrauch durch die Sicherheitsbehörden, keine hinreichende Aufsicht und keine Möglichkeiten eines individuellen Rechtsschutzes gegen eine rechtswidrige Datenerhebung vor. Durch die gesetzlich vorgesehene Heimlichkeit der Datensammlung erfahren die derart unter polizeiliche Beobachtung gestellten Betroffenen nichts über Art und Umfang der über sie bei staatlichen Stellen gespeicherten Daten, können daher auch einer etwaigen rechtswidrigen Verarbeitung nicht widersprechen.
- e) Die Inpflichtnahme der Betreiber sozialer Netze zur Datenweitergabe an die Sicherheitsbehörden – einschließlich der Zugangs- und Nutzerdaten nach dem Telemediengesetz – stellt eine Teilprivatisierung der staatlichen Strafverfolgung dar. Die Netzbetreiber werden so zur heimlichen Bespitzelung und Datenrasterung ihrer Kunden verpflichtet ohne rechtsstaatliche Formen und Grenzen einzuhalten. Strafverfolgung ist aber ureigene Aufgabe des Staates.

II. Einzelnen

1. Automatisiertes Meldeverfahren der Betreiber sozialer Netzwerke (Art. 6 des RegE)

a) Gesetzliche Regelung

aa) Die Novellierung soll die bisher bestehenden Berichts- und Meldepflichten für die gewerblichen Betreiber großer sozialer Netzwerke (§ 1 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 NetzDG, mehr als 2 Mio. Nutzer) erheblich ausweiten.

(i) Die schon bestehende Berichtspflicht des Netzbetreibers über „rechtswidrige Inhalte“ des Netzes (gem. § 2 NetzDG) wird um den Tatbestand der Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener (§ 189 StGB) im Katalog gem. § 1 Abs. 3 NetzDG ergänzt.

(ii) Dem Betreiber sozialer Netze werden weitere Hinweis- und Belehrungspflichten bei Individualbeschwerden über die Möglichkeit von Strafanzeigen auferlegt (§ 3 Abs. 2 Nr. 5 NetzDG-E).

(iii) Für bestimmte Fallgruppen werden die Netzbetreiber verpflichtet, ein automatisches Meldeverfahren zum BKA einzurichten und vorzuhalten (§ 3a NetzDG-E).

bb) Von erheblicher praktischer Bedeutung ist das automatisierte Meldeverfahren an das BKA gem. § 3a Abs. 1 NetzDG-E. Jeder Netzbetreiber soll danach automatisiert rechtswidrige Inhalte von Netzseiten in Fällen, die einzeln oder kumulativ die Kriterien des § 3a Abs. 2 NetzDG-E erfüllen und nicht gerechtfertigt sind, melden. Es handelt sich alternativ um

(a) Beschwerden über rechtswidrige Inhalte,

(b) vom Betreiber entfernte oder zugangsgesperrte Nutzerseiten,

(c) Anhaltspunkte für bestimmte Deliktstatbestände (Kundgabedelikte, §§ 86, 86a, 89a, 91, 126, 129 bis 129b, 130, 131, 140 StGB; Verbreitung von Kinderpornographie, §§ 184b i.V.m 184d StGB; und Bedrohungen, § 241 StGB).

Damit letztlich alle Meldungen den Anforderungen der dritten Fallkategorie entsprechen, sollen die erste und zweite Fallkategorie vom Netzbetreiber validiert werden (§ 3a Abs. 3 NetzDG-E), bevor die Meldung erfolgt.

cc) Zu übermitteln sind sodann (§ 3a Abs. 4 NetzDG-E) die Inhalte der Seite, die IP-Adresse und die Portnummer des Nutzers. Die Übermittlung an das BKA erfolgt geheim (§ 3a Abs. 5 NetzDG-E).

dd) Verstöße gegen die Pflicht zur Einrichtung eines automatisierten Meldeverfahrens sollen mit bis zu 5 Millionen EUR Geldbuße sanktioniert werden können (§ 4 Nr. 6a NetzDG-E). Bisher ist bereits vorgesehen, dass Geldbußen gegen juristische Personen und rechtsfähige Personenvereinigungen eine zehnfach höhere Geldbuße vorsehen können (§ 4 Abs. 2 S. 2 NetzDG i.V.m. § 30 Abs. 2 S. 3 OWiG).

ee) Flankierend sollen durch Änderungen des § 15a TMG-E Auskunftspflichten über Nutzungsdaten, Passwörter und Zugangssicherungen für Nutzerzugänge auf Datenspeichern im Netz gegenüber dem BKA, den Sicherheits- und den Verfassungsschutzbehörden geschaffen werden. Auch die Abfragemöglichkeiten im Strafverfahren (§§ 100g, 100j StPO-E) sollen auf Nutzungsdatenabfragen ausgeweitet werden.

b) Bewertung

aa) Gegen die Ausweitung des allgemeinen Deliktskatalogs gem. § 1 Abs. 3 NetzDG und die Verpflichtung der Netzbetreiber zu weiteren Informationen an Beschwerdeführer über mögliche Strafanzeigen etc. ist nichts zu erinnern.

bb) Das vorgesehene Meldeverfahren für Beschwerdeinhalte, Eigensperrungen der Netzbetreiber und Verdachtsinhalte führt allerdings zu umfassenden Übermittlungen einer unbestimmten Menge von Daten über Telekommunikationsnutzungen in den sozialen Netzwerken an das BKA. Was in relativ harmloser technischer Sprache in § 3a Abs. 4 NetzDG-E ausgedrückt wird, muss man sich in der Praxis deutlich umfassender vorstellen: jeder Urheber, aber auch jede Zustimmung in Text oder Bild, bspw. auch jedes „Zwinkern“, Emoticon oder andere zustimmenden Gesten, seien sie noch so ironisch-satirisch gemeint, auf einer inkriminierten Netzseite wären vom Netzbetreiber unter den Voraussetzungen des § 3a Abs. 2 NetzDG-E an das BKA zu melden. Neben der Aktivität selbst sollen auch die verwendete IP-Adresse und der Einwahlkanal (Port) gemeldet werden. Unklar, aber möglich erscheint es, dass auch der wiederholte Besuch einer bestimmten Nutzerseite einschließlich eines reinen „Vorführens“ solcher Seiten, gespeichert und an das BKA übermittelt werden.

Die vorgesehene Meldepflicht unterliegt keinen wirksamen rechtsstaatlichen Eingriffsschwellen, so kann bspw. nicht Sinne des § 152 Abs. 2 StPO ein Anfangsverdacht verlangt werden, da der Begriff „konkrete Anhaltspunkte“ in § 3a Abs. 2 NetzDG-E unbestimmt ist und sich der gewerbliche Netzbetreiber bei einer etwaigen restriktiven Handhabung einer massiven Sanktionsdrohung ausgesetzt sieht. Ebenso kann dem Begriff „nicht gerechtfertigt“ nur symbolische Bedeutung beigelegt werden, da

ein sinnhaftes Entscheidungsraster dazu einen Kontakt zum Veranlasser der Nutzerseite voraussetzt, der aber gerade unterbunden werden soll.

cc) Auf der Empfängerseite, bei dem BKA entsteht eine wohl beabsichtigte, umfassende Massendatenverarbeitung derartiger Nutzerdaten unterhalb der Schwelle eines Anfangsverdachts bzw. Strafverfolgungsaufgriffs (§ 152 Abs. 2 StPO) oder einer Strafanzeige (§ 158 StPO, § 138 StGB). Die Zulässigkeit der Datenverarbeitung durch das BKA hängt weder nach NetzDG noch nach dem BKAG davon ab, ob der tatsächliche oder rechtliche Grund für die Übermittlung ursprünglich zutreffend war, weiter fortbesteht oder im Rahmen von Beschwerdeverfahren bei dem Netzbetreiber (noch) korrigiert wird, da eine Rückkopplung zu einzelnen Meldungen im automatisierten Verfahren nicht vorgesehen ist. Dem entspricht auch die geplante Zuordnung des Meldeverfahrens zu § 10 BKAG, so dass mit der Verarbeitung und Speicherung der Meldungen eine Netzüberwachungsstelle entsteht. Die vom BKA verarbeiteten Datenmengen sind nach Größenordnungen und Zeiträumen unbestimmt, lassen aber erwarten, dass sämtliche Angaben über Nutzer, Internetzugänge und Gerätezugänge dauerhaft erfasst und gespeichert werden. Weder nach den NetzDG noch nach dem BKAG sind für derartige Datenmengen gesonderte Datenschutzregelungen vorgesehen, insbesondere werden durch den Aufbau umfassender Datenstrukturen bei dem BKA Persönlichkeitsprofile, Bewegungsprofile, Datenrasterungen und polizeiliche Observationsmöglichkeiten über den einzelnen Nutzer ermöglicht, die sich einer Kontrolle nach polizeirechtlichen und strafprozessualen Erhebungs- und Verwendungsregelungen entziehen. Zu befürchten ist also quasi eine „Vorratsdatenspeicherung durch die Hintertür“.

dd) Besonders problematisch ist die vorgesehene heimliche Übermittlung von nutzerbezogenen Netzinhalten. Gemäß § 3a Abs. 5 NetzDG-E wird dem Netzbetreiber eine Benachrichtigung des Nutzers für die Dauer von 4 Wochen verboten. Das Verbot kann innerhalb dieser Frist durch einfache Benachrichtigung des BKA an den Netzbetreiber auf unbestimmte Zeit verlängert werden. Eine derartige Entscheidung des BKA unterliegt keinen Voraussetzungen und Begrenzungen, es bestehen daher auch keine Einflussnahme- und Rechtsbehelfsmöglichkeiten des von der Datenverarbeitung Betroffenen oder des Netzbetreibers.

Ob und in welchem Umfang das BKA überhaupt zur Auskunft über den verwalteten Datenbestand über einzelne Bürger verpflichtet wäre, würde sich außerhalb einer konkreten Strafverfolgung im gegenwärtigen Recht nur nach §§ 84, 85 BKAG richten. Diese Normen beschränken aber den allgemeinen datenschutzrechtlichen Auskunftsanspruch eines Betroffenen auf Inhalte des polizeilichen Informationssystems, in das die Meldungen der Netzbetreiber nicht eingespeichert werden sollen. Daher wird in das Grundrecht des Einzelnen auf informationelle Selbstbestimmung eingegriffen, ohne wirksame Rechtsgewährleistungen für die Betroffenen bereit zu stellen. Dieses Zurückbleiben normenklaarer Anwendungsschranken wirkt umso schwerer, als mit der Meldepflicht eine Stigmatisierung der Internetnutzer einhergeht, jedoch die Rahmenbedingungen rechtsstaatlicher Strafverfolgung i.S.d. §§ 100a ff., 163d, 163f StPO umgangen werden.

ee) Die Regelungen in § 3a NetzDG-E werden daher abgelehnt.

2. Ergänzungen in StGB (Art. 1 des RegE)

a) Vorgesehene Änderung des § 46 Abs. 2 S. 2 StGB

Der geplanten Einfügung des Begriffs „antisemitisch“ zur eher symbolischen Verstärkung eines ohnehin bereits erfassten Strafschärfungsgrundes stehen zwar keine erheblichen Bedenken entgegen, es besteht aber auch keine zwingende Notwendigkeit für dessen Implementierung. Überdies ist es naheliegend, dass mit Blick auf den angesichts von Art. 5 Abs. 1 GG strengen Maßstab bei der Auslegung von Äußerungen, nur ein sehr restriktiver Antisemitismusbegriff im Strafverfahren zugrunde gelegt werden kann; dies wiederum könnte ggf. sogar dazu führen, dass Antisemiten es geradezu darauf anlegen, die begrifflichen Grenzen unter den engen Maßstäben des Straf- und Strafprozessrechts auszureizen.

b) Vorgesehene Änderung des § 115 Abs. 3 S. 1 StGB

Mit der Ausweitung des Schutzbereichs der Norm auf Angehörige von Rettungsdiensten, Notärzten oder der Notaufnahmen wird eine Strafbarkeitslücke geschlossen.

c) Vorgesehene Änderung des § 126 Abs. 1 Nr. 3 StGB

aa) Durch die Aufnahme des Tatbestands der gefährlichen Körperverletzung (§ 224 StGB) in den Tatbestand der Störung des öffentlichen Friedens (§ 126 Abs. 1 StGB) weitet der Gesetzgeber den bisherigen Verbrechenskanon auf ein Delikt mit mittlerem Schweregrad aus.

bb) Schon im Ansatz kann nicht überzeugen, dass der „Zustand allgemeiner Rechtssicherheit und des friedlichen Zusammenlebens“, den der Straftatbestand des § 126 StGB bezweckt, durch Ausdehnung auf den Tatbestand der gefährlichen Körperverletzung gem. § 224 StGB verbessert werden könnte (so aber S. 38 RegE). Die bisherige praktische Bedeutung des § 126 StGB ist gering (zur *justizpraktischen Bedeutungslosigkeit* vgl. Ostendorf, NK-StGB, § 126 Rn. 7), weil das öffentliche Gewaltmonopol nicht durch die Ankündigung von einzelnen Taten mittlerer Kriminalität in Frage gestellt ist. Der RegE unterstellt eher, dass sich der „öffentliche Friede“ im Sinne des Straftatbestands durch ein einzelnes Nutzerverhalten in sozialen Netzwerken messen, durcheinanderbringen oder gefährden lassen könnte. Angesichts der Weite, Verbreitung und Anwendungshäufigkeit des Internets lässt sich allerdings eine sichere Einschätzung nicht abgeben, wenn man von einer symbolischen Bedeutung absieht. Deshalb dient die geplante Ausweitung des Straftatenkatalogs nur dazu, die Eingriffsschwelle für Ermittlungen im Internet abzusenken, um im Vorfeld einer nur behaupteten „Störung des öffentlichen Friedens“ gegen Nutzer ermitteln zu können. Vor allen Dingen Betreiber sozialer Netze sollen so zu Berichten (§ 2 NetzDG) und Mitteilungen (§ 3a NetzDG-E) über Internetaktivitäten der Nutzer veranlasst werden.

cc) Die Änderung des Straftatbestands ist abzulehnen, da der Schutz des Rechtsguts des § 126 Abs. 1 StGB durch die Ausweitung des Straftatenkatalogs nicht erkennbar erreicht werden kann.

d) Vorgesehene Änderung des § 140 Abs. 1 StGB

aa) Der Straftatbestand der Belohnung und Billigung von Straftaten gem. § 140 StGB-E soll sich durch die geplante Veränderung nicht mehr nur auf ein konkretes Nachtatverhalten beziehen, sondern in Zukunft auch ein Vorfeldverhalten erfassen, das noch vor der systematisch im Allgemeinen Teil des StGB geregelten Versuchs- und Vorbereitungsstrafbarkeit liegt. Der RegE (S. 38 f.) nennt als Beispiel für den künftigen Anwendungsbereich einen Netzkomentar, in dem erklärt werde, dass „man den Verfasser (einer bestimmten Netzseite) „mal einen Kopf kürzer“ machen müsste“. Da nach gegenwärtigem Recht ein solcher Kommentar nicht strafbar sei, auch eine Bedrohung (§ 241 StGB) nicht vorliege, solle der neue Straftatbestand nunmehr solche Äußerungen erfassen. Dabei müsse in dem Merkmal der „Billigung“ kein Bewusstsein der konkreten Tatmerkmale liegen, auch einen (späteren) Täter oder Tatumstände müsse man nicht kennen, es genüge, wenn man sich „moralisch hinter die Tat“ stelle. Die Strafbarkeit soll an Erklärungen in der Öffentlichkeit, in Versammlungen und in Schriften anknüpfen.

bb) Besonders problematisch ist die Argumentation des RegE für die Reichweite des als Bezugsnorm in § 140 StGB genannten Anzeigedeliktes gem. §138 StGB, weil sich bei konsequenter Anwendung dieses echten Unterlassungsdelikts das erfasste kriminelle Unrecht nicht durch allgemeine, deliktsunspezifische Äußerungen der Unterlassungsgaranten vertiefen lässt. Zudem sind durch Straftatbestände gem. §§ 111, 126, 130, 141 StGB sowie §§ 21, 6 GjS und § 53 Abs. 1 Nr. 5 WaffG etwaige Vorfeldverhandlungen von Personen, die nicht unmittelbar an der Tat beteiligt sind, weitgehend erfasst. Dass ein für sich gesehen zulässiges Sozialverhalten zum Straftatbestand umgedeutet werden soll, kriminalisiert und benachteiligt die Teilnehmer am öffentlichen Diskurs (d.h. durch die Abgabe der Erklärung in der Öffentlichkeit in Versammlungen oder im Internet) gegenüber anderen Personen oder Gruppen und schränkt die Grundrechte der freien Meinungsäußerung, auf Versammlungsfreiheit, Telekommunikation und informationelle Selbstbestimmung ohne Not weiter ein.

Zu berücksichtigen ist auch, dass der Gesetzgeber ohnehin durch den am 3.9.2019 mitgeteilten Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Schriftenbegriffs¹ gem. § 11 Abs. 3 StGB plant, jegliche Form von Sprachübertragung und Sprachdokumentation, namentlich via IP-Telefonie und im Internet, als Schrift zu behandeln. Damit einhergehen würde die Ausweitung der Straftatbestände gem. §§ 86, 86a, 111 und 130 StGB auf das Ausland. Damit läge der Hauptanwendungsbereich des neu geschaffenen § 140 Nr. 2 StGB-E in der Erfassung und Verfolgung von weit im Vorfeld seiner Bezugsnormen liegenden Sympathieäußerungen, die zu einer unbestimmten, späteren Zeit als Unterstützung für rechtswidrige Übergriffe verstanden werden könnten. Eine Kriminalisierung ist daher nur geeignet, die geplante umfassende Datenbevorratung über alle jemals von Menschen in dem zitierten Sinne in der Öffentlichkeit oder im Internet abgegebener Äußerungen aufzubauen. Die vorgesehenen Meldungen und ggf. Abfragen nach dem TMG und der StPO wären Grundlage für eine lebenslange Datenspeicherung von Verbindungs- und Nutzerdaten bei dem BKA, ohne dass dafür rechtsstaatliche Voraussetzungen und Grenzen, Kontrollen für die Verarbeitung und Nutzung solcher Datenmengen und Rechtsbehelfsmöglichkeiten der Betroffenen vorgesehen sind. Die geplante „Vorratsdatenspeicherung“ von Nutzungsdaten stellt mithin einen tiefgreifenden, selbst durch kriminalistische „Möglichkeitenannahmen“ nicht zu rechtfertigenden, Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung dar.

cc) Die Ausweitung des Gesetzes ist aus den genannten Gründen abzulehnen.

¹ <https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Schriftenbegriff.html>

e) Vorgesehene Änderungen der §§ 185, 186, 188, 194 StGB

aa) Der Gesetzgeber plant, in die erhöhte Strafdrohung wegen Beleidigung die Tatbestandsmerkmale „öffentlich, in einer Versammlung, durch Verbreiten von Schriften“ aufzunehmen.

bb) Grundsätzlich ist das Anliegen, Hasskriminalität in jeder Ausdrucksform zu bekämpfen, nachvollziehbar. Schon der Referentenentwurf hat auf diesem Feld bereits erhebliche Zustimmung erfahren. Daher soll an dieser Stelle lediglich aus kriminologischer Sicht darauf hingewiesen werden, dass sich eine Steigerung des Unwertgehalts einer Beleidigung gerade nicht daran messen lässt, in welchem äußeren Kontext sie steht. Deshalb wird die Strafschärfung eher als Grundlage für den Eingriff in die Belange der Netzbetreiber und deren Meldepflichten nach § 3a NetzDG-E gesehen. Die damit verbundenen Einschränkungen von Meinungsäußerungen und Versammlungsfreiheit sowie der Telekommunikation sind nicht gerechtfertigt.

cc) Die geplante Ausweitung des § 186 StGB ist in gleicher Weise motiviert.

dd) Mit der geplanten Ausweitung des § 188 StGB wird eine Strafbarkeitslücke geschlossen.

ee) Die Änderung des § 194 Abs. 1 Satz 3 StGB-E führt über den bereits bisher in § 194 Abs. 1 S. 2 StGB geregelten Kanon zur Bekämpfung von Hasskriminalität und antisemitischen Äußerungen hinaus. Nunmehr sollen die Strafverfolgungsbehörden Ehrverletzungen von Amts wegen aufgreifen, wenn der Verdacht einer üblen Nachrede oder Verleumdung gegen Personen des politischen Lebens im Sinne von § 188 StGB besteht. Trotz der von vielen Seiten begrüßten Ausweitung des staatlichen Verfolgungszwangs ist auch hier zu bedenken, dass dadurch nur einem bestimmten Personenkreis geholfen werden soll. Der Verfolgungszwang verdrängt aber auch die persönlichen Interessen der Betroffenen an der Bewältigung des inkriminierten Geschehens und lässt eine langzeitige Prangerwirkung entstehen, die andere Instrumente sozialer Interaktion und freier Meinungsäußerung überlagert.

f) Vorgesehene Änderung des § 241 StGB

aa) Die umfassende Neugestaltung und Ausweitung des § 241 StGB-E setzt in einem neuen Grundtatbestand (§ 241 Abs. 1 StGB-E) voraus, dass eine Bedrohung schon begehen kann, wer gegen einen Menschen oder eine ihm nahestehende Person rechtswidrige Handlungen ankündigt, die sich gegen die sexuelle Selbstbestimmung, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit und Sachen von bedeutendem Wert richten. Im neugeschaffenen § 241 Abs. 4 StGB-E soll qualifizierend die öffentliche Ankündigung, die Bedrohung während oder gelegentlich von Versammlungen oder durch Schriften bestraft werden können. Durch § 241 Abs. 5 StGB-E sollen die Vorschriften über Strafanträge entsprechende Anwendung finden.

bb) Schon der bisherige Tatbestand war weitgehend unbestimmt: Wann – im Vergleich zur Nötigung – eine Bedrohungslage vorliegen soll, war bisher schon umstritten. Durch die Ausweitung des Gesetzes auf eine Vielzahl möglicher weiterer Delikte ist kein Gewinn an Rechtsklarheit und Rechtssicherheit verbunden, es werden daher lediglich Ermittlungsmöglichkeiten geschaffen, um weit im Vorfeld einer tatsächlichen und konkreten Gefährdung solcher Rechtsgüter in den Bereich bislang zulässiger freier Meinungsäußerungen einzugreifen. Auch beschränkt sich die Ausweitung nicht auf die Bekämpfung von Rechtsextremismus und Hasskriminalität, sondern sie nimmt jegliche Art und Form verbaler Ankündigung eines gewaltbereiten Verhaltens in den Blick. Zu befürchten ist daher, dass diese Auswei-

tung der Strafbarkeit die Instrumente sozialer Interaktion überlagert und sich in der Schaffung von Ermittlungsansätzen für Eingriffe in die persönlichen Freiheiten und die Meinungsfreiheit erschöpft. Zudem begründet die Änderung des § 241 StGB-E die weitgefassten Meldepflichten gem. § 3a Abs. 1, 2 NetzDG-E.

cc) Die Änderung des § 241 StGB-E wird daher wegen ihrer gesetzlichen Unbestimmtheit abgelehnt.
